Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für Handwerkbetriebe nach § 46 StVO

Stadtverwaltung Aachen
Der Oberbürgermeister
Fachbereich 68/420
Lagerhausstraße 20
52058 Aachen

Bei der beantragten Genehmigung handelt es sich um

☐ einen Neuantrag

☐ eine Fristenverlängerung bei einer bereits bestehenden Ausnahmegenehmigung

☐ für die Gültigkeitsdauer von einem Jahr
☐ für eine abweichende Gültigkeitsdauer: von _____ bis _____

für folgende Betriebsstätte:

Name des Gewerbes:	
Geschäftsführer/in:	
Ansprechpartner/in:	
Anschrift:	
Telefon:	
E-Mail-Adresse:	

Zusammenfassung der Tätigkeiten des Betriebes:

_____

_____

_____

Gebühr je Parkausweis für das Stadtgebiet Aachen: 120,00 €
Gebühr je Parkausweis für den Regierungsbezirk Köln: 180,00 €
Gebühr je Parkausweis für das Land Nordrhein-Westfalen: 300,00 €

Beantragt wird/werden
☐ _____ Stück Einzelparkausweis/e (ein KFZ-Zeichen je Parkausweis)

Das folgende Einsatzfahrzeug/Die folgenden Einsatzfahrzeuge mit dem amtlichen Kennzeichen soll/sollen eine Einzelgenehmigung erhalten:

☐ Stadtgebiet Aachen ☐ Regierungsbezirk Köln ☐ Land NRW

Parkausweis 1	
Parkausweis 2	
Parkausweis 3	
Parkausweis 4	
Parkausweis 5	

Beantragt wird/werden
☐ _____ StückWechsel-Parkausweis/e (auf max. 5 Fahrzeuge übertragbar)

Die folgenden Einsatzfahrzeuge mit dem amtlichen Kennzeichen sollen einen Wechselparkausweis erhalten:

☐ Stadtgebiet Aachen ☐ Regierungsbezirk Köln ☐ Land NRW

Parkausweis 1					
Parkausweis 2					
Parkausweis 3					
Parkausweis 4					
Parkausweis 5					

(Nur der Handwerkerparkausweis im Original darf benutzt werden!)

Merkblatt Parkausweise für Handwerkbetriebe

Parkberechtigungsbereich:

- im eingeschränkten Haltverbot/in Haltverbotszonen (Verkehrszeichen 286 und 290 StVO)
- auf öffentlichen Parkplätzen mit Parkscheibenpflicht, an Parkuhren und im Bereich von Parkscheinautomaten gebührenfrei und ohne Beachtung der Höchstparkdauer und
- auf Bewohnerparkplätzen (Verkehrszeichen 286/314 StVO mit Zusatzzeichen)

soweit und solange dies mangels anderer geeigneter Parkmöglichkeiten zur Durchführung von Handwerkerarbeiten notwendig ist.

Der Parkausweis gilt nicht für das Halten/Parken auf Gehwegen, in zweiter Reihe, im absoluten Haltverbot und/oder in Fußgängerzonen außerhalb der offiziellen Liefer-/Ladezeiten.

Voraussetzungen:

- Antragsberechtigt sind nur Handwerker, welche in der Anlage A oder B der Handwerksordnung aufgeführt sind und handwerksähnliche Betriebe.

- Es dürfen in einen Handwerkerparkausweis maximal fünf Fahrzeuge eingetragen werden, wobei der Handwerkerparkausweis nur im Original bei einem Fahrzeug benutzt werden darf. Bei gleichzeitiger Benutzung mehrerer Fahrzeuge ist für jedes Fahrzeug ein eigener Handwerkerparkausweis erforderlich.

- Bei allen Fahrzeugen muss es sich um **Service- oder Werkstattwagen** handeln:
  Fahrzeuge, die zum Transport von schwerem und/oder umfangreichem Material und/oder Werkzeug genutzt werden oder als Montage-, Service- und/oder Werkstattfahrzeug zwecks spezieller Reparatur- und/oder Montagearbeiten eingesetzt werden.
  Eine Ausnahmegenehmigung kann erteilt werden für Fahrzeuge, die als Werkstattwagen fest ausgebaut sind oder erkennbar (zum Beispiel durch Aufbauten und Einbauten, Mitführen von fest verbauten Werkzeugen und/oder Arbeitsmaterial in größerem Umfang) als solche oder für Servicezwecke genutzt werden.

- Anforderungen an die Fahrzeugbeschriftung:
  Das Fahrzeug muss mit einer deutlich lesbaren Firmenaufschrift (Firmierung + Gewerk) versehen sein.
  Mindestgröße der Aufschrift: 8 Quadratdezimeter (800 cm²) pro Fahrzeugseite z.B. 20 x 40 cm
  Die Beschriftung muss auffällig und gut sichtbar auf mindestens zwei Fahrzeugseiten angebracht sein (z. B. beide Seiten oder Heck & Front).
  Der Firmenname ist als zentrales Element der Beschriftung hervorzuheben.

- Die Ausnahmegenehmigung bezieht sich nur auf das für die Ausübung des Gewerbes notwendige Parken von Fahrzeugen und gilt nur werktäglich während der Ladenöffnungszeiten. Ausgenommen hiervon sind Arbeiten im Rahmen von Notdiensten.

- Die Ausnahmegenehmigung berechtigt nicht zum Parken am Betriebssitz oder in dessen Nahbereich im Umkreis von 300 Meter zum Betriebssitz.

- Dem Antrag sind Kopien der Kraftfahrzeugscheine aller Fahrzeuge sowie Fotos der Fahrzeuge, auf denen die amtlichen Kennzeichen und die Firmenbeschriftungen ersichtlich sind (z. B. durch Schrägaufnahme oder Front mit geöffneter Tür), beizulegen.

- Fahrzeugwechsel? Der bestehende Parkausweis kann für die Restlaufzeit geändert werden. Bitte kontaktieren Sie uns.

Erklärung

Ich stelle die Genehmigungsbehörde von allen Schadensersatzansprüchen frei, die sich aus der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ergeben könnten.

Datenschutzerklärung

Hinweis zum Datenschutz:

Im Zusammenhang mit der Verwendung dieses *Online-Formulars* wird darauf hingewiesen, dass zur Nutzung dieser Online-Dienstleistung die Erteilung einer persönlichen Einwilligung gem. Art. 6 (Abs. 1 lit. a) i.V.m. Art. 7 EU Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) erforderlich ist, damit die hier einzugebenden personenbezogenen Daten (Name, Vorname, ggfls. Anschrift, etc) durch die Stadtverwaltung Aachen verarbeitet werden dürfen.

Verarbeitung ist u.a. das Erheben, Speichern, Übermitteln und Nutzen der Daten zur Erledigung des Anliegens. Diese Einwilligung muss freiwillig erfolgen. Es besteht das Recht, eine erteilte Einwilligung für die Zukunft jederzeit bei der verantwortlichen Stelle zu widerrufen. Wird diese Einwilligung nicht erteilt, dann kann das Anliegen nicht elektronisch aufgenommen und übermittelt werden. Eine konventionelle Bearbeitung z.B. schriftlich oder durch Vorsprache bei der zuständigen Stelle ist möglich.
Die Daten werden nur innerhalb der Stadtverwaltung Aachen und ausschließlich an für die Bearbeitung zuständige Beschäftigte weitergegeben. Eine Weitergabe an Dritte zu einem anderen Zweck ist ausgeschlossen. Die elektronische Datenverarbeitung bei der Stadtverwaltung Aachen erfolgt mit Unterstützung des IT-Dienstleisters regio iT aus Aachen. Die Einhaltung aller datenschutzrechtlichen Vorschriften ist durch einen Vertrag zur Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DS-GVO und durch ständige Kontrollen gewährleistet. Die Daten werden in diesem Erfassungssystem nach sechs Monaten gelöscht.

Für ein sich anschließendes Verfahren gelten gegebenenfalls andere Löschfristen.

Wir weisen darauf hin, dass bei Formularen, die dazu geeignet sind, Dateien als Anhang aufzunehmen, diese Anhänge vor Übernahme in das Verarbeitungssystem der Stadt Aachen auf Befall mit Schadsoftware geprüft werden. Sollten solche Auffälligkeiten festgestellt werden, so werden Sie hierüber bereits in dem Formular informiert. Eine Übernahme solcher Dateien wird abgelehnt, der Vorgang wird mit diesem Dateianhang nicht weiter ausgeführt.

Sie haben das Recht, auf Anfrage bei der verantwortlichen Stelle Auskunft darüber zu erhalten, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden und dann auch, um welche Daten es sich handelt. Weiterhin haben Sie das Recht, dass sie betreffende unrichtige Daten korrigiert und nicht mehr benötigte Daten gelöscht werden. Bei Unstimmigkeiten bezüglich der Rechtmäßigkeit oder des Löschanspruches können Sie die Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Sie haben das Recht, bei dem Verantwortlichen Widerspruch gegen die Verarbeitung einzulegen.

Bei Fragen zum Datenschutz können Sie sich an die verantwortliche Stelle oder den Datenschutzbeauftragten der Stadt Aachen wenden. Im Falle einer Beschwerde steht es Ihnen zu, sich an die Aufsichtsbehörde, Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (LDI NRW), Düsseldorf zu wenden.

Verantwortliche Stelle: Stadt Aachen, Der Oberbürgermeister Dr. Michael Ziemons; E-Mail: info@mail.aachen.de; Tel.: 0241-4320

Datenschutzbeauftragter:
E-Mail: datenschutz@mail.aachen.de; Tel.: 0241-4320

Aufsichtsbehörde: LDI NRW, Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf; E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de; Tel.: 0211/38424-0

Bitte ankreuzen

Pflichtige Anlagen bei Neuantrag füge ich bei:

- ☐ **Fotos des/der Fahrzeugs/Fahrzeuge**
- ☐ **Kopie/Scan Fahrzeugschein/e**
- ☐ **Kopie/Scan der Handwerkskarte**
- ☐ **Kopie/Scan der Gewerbeanmeldung bei handwerksähnlichen Betrieben**

Bei Folgeantrag:

☐ **Hiermit bestätige ich, dass die oben genannten Fahrzeuge bereits bekannt und nicht verändert worden sind (z. B. keine Änderung des Fahrzeugtyps, der Aufschrift).**

☐ **Die Informationen des Merkblatts „Parkausweise für Handwerkbetriebe“ habe ich gelesen und zur Kenntnis genommen.**

☐ **Ich habe die Datenschutzerklärung in diesem Formular zur Kenntnis genommen. Ich erteile hiermit die Einwilligung zu Verarbeitung meiner Daten zu dem genannten Zweck.**

Ort, Datum _____

Unterschrift Antragsteller/in
Firmenstempel _____